

**Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum
Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juni 2018)**

1. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
2. Auswirkungen des EuGH Urteils vom 12.04.2018 - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen

1. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten**1.2. Vorbemerkung**

Am 09.05.2018 hat das Bundeskabinett das sogenannte Familiennachzugsneuregelungsgesetz, mit welchem insbesondere die zukünftigen Voraussetzungen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten geregelt werden, gebilligt. Das Gesetz soll noch im Juni 2018 verabschiedet werden und zum 01.08.2018 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf kann somit noch Änderungen erfahren und auch die konkrete Umsetzung der geplanten Regelungen in der Praxis ist noch nicht geregelt.

Da die Beratungsstellen jedoch bereits jetzt einen hohen Beratungsbedarf verzeichnen, soll diese Information eine erste, vorläufige Orientierung geben, die sich am aktuellen Gesetzentwurf, Stand vom 11.05.2018 ausrichtet. Die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt möglicher künftiger Änderungen und zu erwartender Umsetzungsregelungen. Es handelt sich daher nicht um eine detaillierte Einführung in das neue Gesetz.

Aktuell haben sich bereits rund 26.000 Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten in die Wartelisten eingetragen, um einen Termin bei der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung zwecks Antragstellung eines Visums zum Familiennachzug zu erhalten.

Ab wann und in welcher Reihenfolge die Termine zur Vorsprache und Antragstellung durch die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen vergeben werden, ist noch unklar. Für ganz besondere Eilfälle wird es voraussichtlich die Möglichkeit zur Erteilung von „Sonderterminen“ geben. Die Auslandsvertretungen beabsichtigen, künftig nur noch vollständige Anträge entgegenzunehmen, um die in der Vergangenheit durch notwendig gewordene Nachfragen und das Nachreichen fehlender Dokumente entstandenen Verzögerungen zu vermeiden. Diese Unterlagen sollen jedoch auf keinen Fall vor Eröffnung des Visumverfahrens eingereicht werden.

Praxishinweis:

- Empfehlen Sie den Ratsuchenden, bereits jetzt alle generell notwendigen Dokumente und Unterlagen für einen Familiennachzug wie z.B. Geburtsurkunden, Pässe, Dokumente gem. § 32 Abs. 3 AufenthG etc. für die künftige Vorsprache und Antragstellung zusammenzustellen, da dies erfahrungsgemäß lange dauern kann.

1.2. Struktur des neuen Familiennachzugsneuregelungsgesetz

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten soll künftig durch den neu eingefügten §36a AufenthG geregelt werden. .

§ 36a Abs. 1 AufenthG – Allgemeines

Nach Maßgabe des neuen § 36a AufenthG wird der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten künftig ausschließlich im Wege des Ermessens zugelassen. Zusätzlich müssen im Einzelfall „humanitäre Gründe“ vorliegen, § 36a Abs. 1 AufenthG.

Nachzugsberechtigt bleiben weiterhin nur Angehörige der sogenannten Kernfamilie:

- Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner_innen
- minderjährige ledige Kinder zu Eltern
- Eltern zu minderjährigen Kindern mit subsidiärem Schutzstatus (wenn kein Sorgeberechtigter hier lebt)

Wie bisher fallen (minderjährige) Geschwister von hier lebenden subsidiär Schutzberechtigten nicht unter die Nachzugsvorschrift!

Anders als bisher muss künftig die Sicherung des Lebensunterhaltes im Regelfall nachgewiesen werden. Eine Ausnahme gilt für den Nachzug von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern mit subsidiärem Schutzstatus. Hier ist von der Sicherung des Lebensunterhalts und dem Nachweis ausreichenden Wohnraums abzusehen, § 36a Abs. 1 S. 2, 2. HS AufenthG. In den übrigen Fällen des § 36a Abs. 1 AufenthG kann hiervon nur nach Ermessen abgesehen werden.

Ausdrücklich hält das Gesetz fest, dass kein Rechtsanspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten besteht, § 36 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Der sogenannte Fristwahrungsantrag gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG findet künftig keine Anwendung (§ 36a Abs. 5 AufenthG).

Praxishinweis:

- Ein Antrag auf Familienzusammenführung setzt nach der Verfahrensweise der deutschen Auslandsvertretungen voraus, dass das nachzugswillige Familienmitglied im Rahmen eines zuvor vereinbarten Termins persönlich bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorspricht und dort die notwendigen Unterlagen für ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung einreicht. Die Ratsuchenden sollten bereits jetzt einen Termin buchen, bzw. sich in die Wartelisten aufnehmen lassen. Informationen zur Terminvergabe finden Sie auf den Webseiten der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.
- Vor dem Hintergrund, dass die restriktive Regelung des neuen § 36a AufenthG durch eine künftige Rechtsprechung korrigiert oder gemildert werden könnte, sollte weiterhin auch beim Nachzug zu subsidiär Geschützten - zusätzlich zum eigentlichen Antrag auf Familienzusammenführung - innerhalb der 3-Monatsfrist des § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG ein „Fristwahrungsantrag“ gestellt werden. Hierdurch werden alle Möglichkeiten gewahrt, falls es künftig zu einer Korrektur der Neuregelung kommen sollte. Der eigentliche Antrag auf Familienzusammenführung ist – wie oben beschrieben - bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen.

§ 36a Abs. 2 AufenthG – humanitäre Gründe

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „humanitäre Gründe“ führt § 36a Abs. 2 AufenthG beispielhaft Fallkonstellationen auf, bei welchen vom Vorliegen humanitärer Gründe

auszugehen ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die humanitären Gründe können sowohl in der Person der Nachziehenden als auch in der Person des den Nachzug vermittelnden subsidiär Schutzberechtigten vorliegen. Beispielhaft angeführt sind:

- a. Dauer der Trennung
- b. Minderjähriges lediges Kind betroffen (bis 18 Jahren)
- c. Leib, Leben oder Freiheit im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet
- d. Schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit mit schwerer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten oder schwere Behinderung (qualifizierte Bescheinigung)

Bezüglich des Vorliegens „humanitärer Gründe“ wird es künftig darauf ankommen, dass diese nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden können. Wenn minderjährige Kinder involviert sind, wird es künftig auf die Frage des Zeitpunkts ankommen, zu welchem die Minderjährigkeit vorliegen muss.

Bei den Begriffen der Buchstaben c. und d. handelt es sich um so genannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“, welche auszulegen und zu konkretisieren sind.

Praxishinweis:

- Die Dauer der Trennung wird ab Antragstellung auf internationalen Schutz gerechnet. Das Datum finden Sie z.B. in der „Niederschrift zu einem Asylantrag, Teil1“.
- In der Gesetzesbegründung werden Beispiele für Gefahren für Leib, Leben und Freiheit aufgeführt: konkrete Hinweise auf drohende Gewalt, bevorstehende Rekrutierung als Kindersoldat, drohender Menschen-oder Kinderhandel, drohende Zwangsheirat – bereits vorliegende Erkenntnisse können mit den Ratsuchenden bereits zusammengetragen werden.
- Hinsichtlich der Beispiele des Buchstaben d. stellt die Gesetzesbegründung darauf ab, dass es sich um auf Dauer angelegte Beeinträchtigungen handelt, die zudem im Herkunftsland nicht behandelt werden können. Wenn es sich um eine unveränderliche Beeinträchtigung handelt, können die Ratsuchenden bereits jetzt darauf hinwirken, entsprechende qualifizierte Bescheinigungen von Fachkräften zu erhalten.

Obergrenze: 1000 Visa pro Monat

Untypisch für eine gesetzliche Regelung ist in § 36a AufenthG ausdrücklich festgehalten, dass monatlich maximal 1.000 nationale Visa auf Grundlage des § 36a AufenthG erteilt werden können. Entgegen dieses Wortlauts haben sich die ie Koalitionsparteien darauf verständigt, dass – ausgehend davon, dass das Gesetz ab 01.08.2018 in Kraft tritt - für die erste Zeit der Anwendung bis Ende das Jahres 2018 insgesamt 5.000 Visa vergeben werden dürfen, unabhängig davon, wie viele Visa es im Monat sind.

Nach welchen Kriterien die Vergabe erfolgen wird, sobald das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug feststeht, wird durch die zuständigen Ministerien und Behörden gegenwärtig noch erarbeitet. Der momentanen Fassung des Gesetzentwurfs folgend sind bei dieser Entscheidung Kindeswohlinteressen sowie Integrationsaspekte zu berücksichtigen, so dass es zumindest nicht schadet, entsprechende Hinweise und Nachweise zusammenzustellen. Zudem ist zu erwarten, dass auch die Dauer des Getrenntseins eine entscheidende Rolle spielen wird.

Praxishinweis:

- Falls sich die/der Minderjährige in Deutschland in Behandlung wegen psychischer Dekompensation aufgrund der Trennung befindet, ist eine qualifizierte fachliche Stellungnahme der behandelnden Therapeuten, bzw. Ärztinnen und Ärzte einzuholen. Berichte zum Kindeswohl unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Getrenntseins von der Familie können hier in Deutschland in Absprache mit dem Jugendamt erstellt werden. Für entsprechende Berichte aus dem Ausland kann z.B. der Internationale Sozialdienst (Sitz in Berlin; www.issger.de) angefragt werden.
- „Integrationsaspekte“ können z.B. durch Kenntnisse der deutschen Sprache, durch Erwerbstätigkeit oder das dokumentierte Bemühen darum, ehrenamtliches Engagement etc. dargelegt werden.

1.3. Regelausschlussgründe (§ 36a Abs. 3 AufenthG)

Der Gesetzesentwurf beinhaltet neue allgemeine Ausschlussgründe. Liegt einer dieser Gründe bei der in Deutschland lebenden Person vor, ist künftig in allen Familiennachzugsfällen die Familienzusammenführung zu versagen. Hierzu gehören insbesondere Umstände wie die Gefährdung der demokratischen Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, Aufrufe zu Hass gegen Teile der Bevölkerung etc. (§ 27 Abs. 3 a AufenthG). Ausnahmen können zugelassen werden.

Bezüglich des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten sind zudem spezielle Regelausschlussgründe vorgesehen, bei deren Vorliegen der Familiennachzug auch dann, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, in der Regel ausgeschlossen ist (§ 36a Abs. 3 AufenthG).

Für die Beratungspraxis ist hier insbesondere zu erwähnen, dass der Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in der Regel ausgeschlossen werden soll, wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde.

1.4. Beteiligte Stellen

Folgende Ministerien und Behörden werden nach den jetzigen Planungen für die Prüfung der jeweiligen Nachzugs- und Ausschlussvoraussetzungen zuständig sein:

- Prüfung humanitäre Gründe
 - Auslandsbezogene – zuständige dt. Auslandsvertretung
 - Inlandsbezogene – zuständige Ausländerbehörde
- Auswahl bis zu 1.000 Nachzugsberechtigte/Monat
 - Bundesverwaltungsamt für das Auswärtige Amt
- Prüfung Regelausschlussgründe (§36a Abs. 3 AufenthG)
 - Ehe bereits vor der Flucht geschlossen : zuständige dt. Auslandsvertretung
 - Alle anderen: zuständige Ausländerbehörde
- Prüfung Versagungstatbestände (§ 27 Abs. 3 a AufenthG)
 - zuständige deutsche Auslandsvertretung unter Einschaltung weiterer Ministerien und Behörden (BMI etc.)

1.5. Kindernachzug zu Eltern mit einem Aufenthaltstitel gem. § 36a AufenthG

Nach der Gesetzesbegründung kann der Geschwisternachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zukünftig durch die Nachzugsmöglichkeit von im Herkunftsland verbliebenen Kindern zu ihren Eltern erfolgen, die gem. § 36a AufenthG zunächst zu einem in Deutschland lebenden Kind mit subsidiärem Schutzstatus eingereist sind und einen entsprechenden Aufenthaltstitel gem. § 36aAufenthG erhalten haben.

§ 32 AufenthG wird entsprechend geändert, so dass ein Anspruch auf Nachzug von Kindern zu ihren Eltern mit einem Aufenthaltstitel gem. 36a AufenthG bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen besteht. Zu diesen Voraussetzungen gehören der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraums, sowie nach Vollendung des 16. Lebensjahrs die Beherrschung der deutschen Sprache oder das Vorliegen einer positiven Eingliederungsprognose in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik. Von der Lebensunterhaltssicherung kann nur nach Ermessen abgesehen werden. Härtefälle gem. § 32 Abs. 4 AufenthG können berücksichtigt werden.

1.6. Künftige Handhabung des § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)

Für die Zeit des völligen gesetzlichen Ausschlusses des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (März 2016 bis voraussichtlich August 2018) wurde auf Grundlage des § 22 AufenthG in wenigen dringenden humanitären und/oder völkerrechtlichen Fällen ein Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ermöglicht. In den meisten Fällen handelte es sich um Fälle, in denen das Wohl involvierter Minderjähriger in Gefahr war. Dies diente der notwendigen juristischen Korrektur des kompletten Ausschlusses im Lichte des Grundgesetzes sowie europarechtlicher und völkerrechtlicher Verpflichtungen.

Sobald das neue Familiennachzugsneuregelungsgesetz in Kraft ist, wird § 22 AufenthG nicht mehr als „Ersatz“ zur Ermöglichung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten gehandhabt werden. Ungeachtet dessen bleibt die Regelung des § 22 AufenthG als solche unberührt.

2. Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 12.04.18 - Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen

Am 12.04.2018 hat der EuGH (C-550/16)¹ ein richtungsweisendes Urteil zur Auslegung nationalen Rechts betreffend des Elternnachzugs zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen im Lichte der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG gefällt. Im Einzelnen ging es um den Nachzug zu einer jungen Eritreerin die als unbegleitete Minderjährige in die Niederlande eingereist war und dort einen Antrag auf internationalen Schutz (nachfolgend: Asylantrag) gestellt hatte. Aufgrund der Länge des Asylverfahrens wurde sie bis zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus volljährig. Der Elternnachzug war somit aufgrund der Volljährigkeit nach den geltenden niederländischen Regelungen ausgeschlossen. Der EuGH beschäftigte sich nun mit der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Minderjährigkeit eines später anerkannten Flüchtlings für die Anwendung der entsprechenden Regelungen des Elternnachzugs vorliegen muss. Zum Ergebnis der Prüfung des EuGH siehe Ausführungen unter 2.2..

¹<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200965&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Das Urteil wird voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auch auf den Familiennachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die zuständigen Ministerien haben bislang keine einheitlichen Anwendungshinweise herausgegeben, so dass diese Beratungshinweise vorbehaltlich künftiger verbindlicher Vorgaben erfolgen.

2.1. Reichweite und Bindungswirkung von EuGH Urteilen

Die Urteile des EuGH, welche - wie vorliegend - Auslegungsvorgaben bezüglich des EU-Rechts enthalten, binden in erster Linie das vorliegende Gericht und die mit dem konkreten Fall befassten nationalen Behörden (hier: Niederlande). Darüber hinaus statuieren sie aber auch Grundsätze, welche alle Mitgliedsstaaten bei der Auslegung ihres nationalen Rechts zu beachten haben.

2.2. Wesentliche Ausführungen im Urteil (C 550/16)

Der EuGH weist zunächst auf Folgendes hin:
Unbegleiteter Minderjähriger ist, wer

- ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten in einen Mitgliedsstaat einreist oder
- zusammen mit einem Sorgeberechtigten einreist, aber ohne Sorgeberechtigten im Mitgliedsstaat zurückgelassen wird.

Nach europäischem wie internationalem Recht gelten folgende Grundsätze:

- Über die Familienzusammenführung Minderjähriger ist beschleunigt, wohlwollend und human zu entscheiden.
- Die Familienzusammenführung anerkannter Flüchtlinge ist zu erleichtern.

Folgende auslegungsrelevante Klarstellungen hat der EuGH weiterhin getroffen:

- a) Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft durch einen verbindlichen Behördenbescheid ist ein rein „deklaratorischer Akt“, mit welchem bereits bestehende Tatsachen bestätigt werden. Ein Flüchtling ist bereits bei Einreise und Antragstellung Flüchtling, was ihm durch den Bescheid über die Anerkennung als Flüchtling im Nachhinein lediglich bestätigt wird.
- b) Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz kann es für den Zeitpunkt der Bestimmung der Minderjährigkeit des Flüchtlings im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung nicht auf die Bearbeitungsdauer der zuständigen staatlichen Stellen ankommen, da diese in der Sphäre des Staates liegt. Sie hängt u.a. von vom Minderjährigen nicht zu beeinflussenden Faktoren wie z.B. der unzureichenden personellen Besetzung der Behörde, der Schnelligkeit, der Überarbeitung oder dem Krankenstand einzelner Behördenmitarbeiterinnen und –mitarbeiter etc. ab. Diese Faktoren dürfen nicht zu einer Benachteiligung eines Rechtsträgers führen. Mit dieser Klarstellung hat der EuGH wiederholt auf einen allgemein geltenden Rechtsgrundsatz hingewiesen.

In der Folge kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass nationales Recht im Licht der Richtlinie 2003/86/EG sinngemäß dahingehend auszulegen ist, dass

- ein Flüchtling, der zum Zeitpunkt seiner Einreise und der Stellung seines Asylantrags minderjährig war, der jedoch während des Asylverfahrens volljährig wird und dem bestandskräftig die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, „Minderjähriger“ im Sinne des Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG ist.

Zur zeitlichen Grenze des erforderlichen Nachzugsantrags der Eltern, führt der EuGH aus:

- Der Antrag auf Familienzusammenführung in einer solchen Situation ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu stellen, an dem die Anerkennung als Flüchtling erfolgte.

2.3. Auswirkungen auf Familiennachzugsverfahren in Deutschland

Die Auslegungsvorgaben des EuGH werden sich auf viele Familiennachzugsverfahren in Deutschland auswirken. So erlischt nach bisheriger Rechtslage in Deutschland der Anspruch von minderjährigen anerkannten Flüchtlingen auf Nachzug der Eltern, wenn der Minderjährige im Laufe des Familiennachzugsverfahrens volljährig wird, bevor den Eltern ein Visum erteilt und diese eigereist sind. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2013 (Urteil vom 18.04.2013, 10 C 9.12 sowie Urteil vom 13.06.2013, 10 C 25.12) höchstrichterlich entschieden. Unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung erscheint diese Rechtsauffassung nicht mehr haltbar. Das OVG-Berlin-Brandenburg hat erst kürzlich im Rahmen einer Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu Gunsten eines Antragsteller entschieden und darauf hingewiesen, dass die Übertragbarkeit der vorbezeichneten Entscheidungsgrundsätze des EuGH auf die deutschen Regelungen zum Familiennachzug im Rahmen des Hauptsacheverfahrens zu klären sei (Beschluss vom 27.04.2018 -OVG 3 S 23.18).

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Auslegungsvorgaben des EuGH, die in der Person des in Deutschland Lebenden vorliegen müssen, sind:

- Einreise und Asylantragstellung als unbegleiteter Minderjähriger
- Bestandskräftige Anerkennung als asylberechtigt gem. Art. 16a GG oder Flüchtling gem. § 3 AsylG (Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention)
- Volljährigkeit ist im Laufe des Asylverfahrens eingetreten

Für die Bestimmung bestehender Handlungsmöglichkeiten ist es wichtig zu unterscheiden, in welchem Stadium der Familienzusammenführung sich die Ratsuchenden befinden.

In allen Fällen,

- a) in denen die Asylanerkennung oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der genannten Personengruppe erst zukünftig erfolgt

und in den Fällen

- b) in denen seit der Asylanerkennung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch keine drei Monate vergangen sind, aber das Elternnachzugsverfahren noch nicht eingeleitet wurde,

sollte in Anlehnung an das Urteil des EuGH vor Ablauf der Drei-Monatsfrist ein Antrag auf Familienzusammenführung bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden.

Praxishinweis (bis zu einer eventuellen anderen rechtsverbindlichen Regelung):

- Der fristgebundene Antrag gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG ersetzt den Antrag auf Familienzusammenführung der Eltern zum minderjährigen anerkannten Flüchtling im Sinne der EuGH-Rechtsprechung innerhalb der vom EuGH empfohlenen Drei-Monatsfrist vor einer entsprechenden Änderung des deutschen Gesetzes oder eines entsprechenden rechtsverbindlichen Hinweises des Auswärtigen Amtes nicht.
- Um die vom EuGH empfohlene Drei-Monatsfrist einzuhalten, sollte daher das von den Eltern ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular innerhalb der Frist von drei Monaten der zuständigen deutschen Auslandsvertretung – evtl. mit der Bitte um Eingangsbestätigung - zugefaxt werden. Für den Nachweis der Fristwahrung sollte ein Fax mit Sendebereichsfunktion verwendet werden, aus welchem zudem der Anfang des übermittelten Dokuments (ca. ein Drittel der Seite) ersichtlich ist.
- Für den Fall auftretender Übermittlungsprobleme sollte der entsprechende Sendebereich mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular und entsprechendem Hinweis an die zuständige Auslandsvertretung - mit der Bitte um Eingangsbestätigung - gemailt werden. Um auf der sicheren Seite zu sein, können Sie zudem letztere zusätzlich der zuständigen Ausländerbehörde und/ oder dem Auswärtige Amt zur Kenntnisnahme übermitteln.

In den übrigen Fällen ist zwischen „anhängigen“ und bereits abgeschlossenen oder nie anhängig gemachten Verfahren („Altfälle“) zu unterscheiden.

„Anhängig“ sind alle Verfahren, in welchen alternativ

- a) nach Ablehnung der Familienzusammenführung im Hinblick auf die eingetretene oder kurz bevorstehende Volljährigkeit des Flüchtlings fristgerecht Rechtsmittel eingelegt wurden oder
- b) die Rechtsmittelfrist nach Ablehnung der Familienzusammenführung im Hinblick auf die eingetretene oder kurz bevorstehende Volljährigkeit des Flüchtlings noch nicht abgelaufen ist. Diese beträgt 1 Jahr, wenn keine Rechtsmittelbelehrung erfolgte (was bei der Ablehnung eines Visums zur Familienzusammenführung überwiegend der Fall ist) oder den Zeitraum, der in einer eventuellen Rechtsmittelbelehrung genannt ist (meist 1 Monat - dies kommt im Hinblick auf Visa zur Familienzusammenführung bei wenigen ausgewählten deutschen Auslandsvertretungen als Pilotprojekt vor).

Im Fall a) weisen Sie im laufenden Rechtsmittelverfahren auf die Anwendbarkeit der EuGH-Rechtsprechung in ihrem speziellen Fall hin und im Fall b) legen Sie unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH gegen den ablehnenden Bescheid Rechtsmittel ein.

Unterschiede im nationalen Recht der Niederlande und Deutschlands

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem nationalen Recht und der Behördenpraxis in den Niederlanden und in Deutschland besteht darin, dass in den Niederlanden der Aufenthaltstitel für

einen bestandkräftig anerkannten Flüchtling rückwirkend auf den Tag Asylantragstellung erteilt wird. Dies ist in Deutschland grundsätzlich nicht der Fall, sondern nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht nur möglich, wenn die betroffene Person ein berechtigtes Interesse daran hat.

Praxishinweis:

- Die vom EuGH Urteil umfasste Personengruppe sollte künftig unter Hinweis auf die EuGH-Rechtsprechung nach der Anerkennung als asylberechtigt oder als Flüchtling gem. § 3 AsylG die Ausstellung des entsprechenden Aufenthaltstitels rückwirkend auf den Tag der Asylantragstellung beantragen und darauf achten, dass dieser auch entsprechend erteilt wird. Gegebenenfalls sollte eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zur Unterstützung eingeschaltet werden.

2.4. Auswirkungen des EuGH Urteils auf „Altfälle“

Häufig sind die Fristen zur Berücksichtigung der Auslegungsregeln des EuGH längst abgelaufen und die Verfahren bestands-, bzw. rechtskräftig negativ abgeschlossen. Inwiefern die neue EuGH-Rechtsprechung auf diese „Altfälle“ anwendbar sein wird, wird der Entwicklung in der Praxis und der Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Folgende, rechtlich umstrittene Möglichkeiten werden in bisherigen Veröffentlichungen zum Thema diskutiert:

- a) Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 Abs.1 VwVfG) - Voraussetzungen:
 - unanfechtbare Ablehnung des früheren Antrags auf Elternnachzug auf Grund der eingetretenen oder kurz bevorstehenden Volljährigkeit
 - geänderte Sach- oder Rechtslage – hier besteht das schwierige Problem darin, dass auch höchstgerichtliche Urteile einschließlich derjenigen des EuGH nach herrschender Meinung ohne Änderung des nationalen Gesetzes nicht zu einer geänderten Rechtslage führen
 - Antrag innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis vom Grund bei der zuständigen Stelle (hier: für das negativ abgeschlossene Visumverfahren zuständige deutsche Auslandsvertretung)
- b) Antrag auf (ermessensfehlerfreie) Entscheidung über eine Rücknahme (§ 48 VwVfG) – Voraussetzungen:
 - unanfechtbare Ablehnung des früheren Antrags auf Elternnachzug auf Grund der eingetretenen oder kurz bevorstehenden Volljährigkeit
 - die frühere Ablehnung kann nach Ermessen zurückgenommen werden, wenn sie rechtswidrig war (oder heute wäre)
 - Frist: 1 Jahr nach Kenntnis durch die zuständige Behörde
- c) In Anbetracht des geltenden Rechts war noch nie ein Antrag auf Elternnachzug gestellt worden war, weil der Betreffende bereits volljährig war: In diesen Fällen kann versucht werden, unter Hinweis auf die EuGH-Rechtsprechung unverzüglich ab Kenntnis des Urteils einen Antrag auf Elternnachzug bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen.

Achtung:

In Bezug auf „Altfälle“ kann die Gefahr der Einleitung eines Widerrufverfahrens im Hinblick auf die Flüchtlingsanerkennung bestehen. Hier sollte zuvor eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt um Rat gefragt werden.

Bei der Ausweitung der Auslegungsvorgaben des EuGH Urteils auf abgeschlossene „Altfälle“ sollte sich mit den rechtlichen Besonderheiten des allgemeinen Verwaltungsverfahrens auseinandergesetzt werden.

Der Antrag und die Bearbeitung sind gebührenpflichtig.

Praxishinweis:

Bei dem Auftreten von Beratungsfragen in Bezug auf „Altfälle“ sollten die Klientinnen und Klienten an eine Beratung durch spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verwiesen werden.

Anlagen:

- Familiennachzugsneuregelungsgesetz, Entwurf in der Fassung vom 11.05.2018

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an suchdienst@drk.de.